

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Jesberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (BVBl. S 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und des § 31 der Friedhofsordnung der Gemeinde Jesberg vom 15.11.1999 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 17.11.1999 für die Friedhöfe der Gemeinde Jesberg folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Jesberg vom 15.11.1999 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für die Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a. Bei Erstattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sich u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.
 - b. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a. die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/ des Aufbahrungsraumes/ der Friedhofskapelle werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Kühlvitrine wird für jeden tag eine Gebühr von 11,00 € erhoben.
- (3) Für die Reinigung der Leichenhalle/ des Aufbahrungsraumes/ der Friedhofskapelle wird eine Gebühr von 41,00 € erhoben.
Die Reinigung entfällt, wenn die Säuberung von den Benutzern vorgenommen wird.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die tatsächlichen entstehenden Kosten zu erstatten.
- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- (3) Die Bestattung von standesamtlichen nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.
Ein Anspruch auf das Nutzrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 16 Abs. 1 Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für eine Grabstelle | 500,00 € |
| b) | Für jede weitere Grabstelle | 500,00 € |
| c) | Für ein Kindergrab
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden je Grabstätte 300,00 € erhoben.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
1/50 der Gebühr zu § 8 Abs. 1 und 2 je Jahr.

§ 9

(Weggefallen)

§ 10

Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 25 Abs. 2 der Friedhofsordnung) sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Jesberg vom 09.06.1980, zuletzt geändert am 15.12.1997 außer Kraft.

Jesberg, den 18.11.1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jesberg

gez. Schlemmer, Bürgermeister

[Siegel]